



Amtssigniert. SID2024121162560
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Mag. Matthias Veider
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5070
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

angeschlagen am 19.12.2024
abgenommen am 20.01.2025

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-3004/1/96-2024
Innsbruck, 18.12.2024

Reinisch OG, Dorfstraße 16, 6142 Mieders;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage
Hackschnitzelheizung am Standort in 6142 Mieders, Dorfstraße 16, im Bereich des GstNr.: 445/8,
KG Mieders;
Kundmachung ohne mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.11.2022 zu GZ: IL-BA-3004/1/80-2022, wurde der Reinisch OG die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage „Hackschnitzelheizung“ am Standort in 6142 Mieders, Dorfstraße 16, im Bereich des GstNr 445/8, KG Mieders, erteilt.

Insbesondere wurde ein Karmindurchmesser von 350 mm zur Erreichung der Abgasgeschwindigkeit (Austrittsgeschw.) in jedem erlaubten Betriebszustand genehmigt.

Mit Eingabe vom 29.11.2024 und Nachreichung vom 16.12.2024 hat die Reinisch OG, Dorfstraße 16 in 6142 Mieders, vertreten durch Wolfgang Reinisch, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von PMS Alternative Energie Systeme GmbH mit Sitz in 9431 St. Stefan, PMS-Straße 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage Hackschnitzelheizung zur Errichtung eines „Kondensations-Entschwadungsventilator als Stützventilator zur Einhaltung der vorgeschriebenen Abgasgeschwindigkeit im Betriebszustand ohne Entschwadung“ am Standort in 6142 Mieders, Dorfstraße 16, im Bereich des GstNr.: 445/8, KG Mieders, angesucht.

In dieser Angelegenheit haben Sie die Möglichkeit bis zum

20.01.2025

eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abzugeben.

Projektbeschreibung

Im Zuge der Errichtung der Betriebsanlage wurde der Kamindurchmesser beim Kessel 2 von 350 mm (genehmigt) auf 600 mm Durchmesser geändert. Somit veränderte sich auch die Abgasgeschwindigkeit.

Aufgrund einer durchgeführten Messung mit eingeschalteter Entschwadung am 18.01.2024 wurde eine Abgasgeschwindigkeit an der Kaminmündung von 15,4 m ermittelt.

Ohne Betrieb der Entschwadung sinkt die Abgasgeschwindigkeit und entspricht somit nicht mehr dem Stand der Technik.

Damit die vorgeschriebene Abgasgeschwindigkeit von 6 m/s im Betriebszustand „Anlagenbetrieb ohne Entschwadung“ eingehalten werden kann, wird wie unten beschrieben der Kondensations-Entschwadungsventilator als Stützventilator aktiviert.

Laut technischen Daten für 600 mm Kamindurchmesser notwendige Beimischung die über den Stützventilator erzielt werden soll:

- **min. 2800 Nm³/h Zuluft für v_{kamin} größer gleich 7 m/s**
- **entspricht ca. 3200 Bm³/h Zuluft (bei 0°C) und 899 mbar**

Somit wird beantragt die abweichende Ausführung des Kamindurchmessers, mit der zugehörigen Maßnahme, nämlich dem aktivierten Stützventilators im Betriebszustand „Anlagenbetrieb ohne Entschwadung“ zu genehmigen.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte können persönlich eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Stellungnahme abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Kundmachung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mieders,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ kundgemacht.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag der genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. **Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 37 bis 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider